

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Internationale Hochschule SDI München</b>
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<b>Information Architecture &amp; Content Creation</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufsintegrierend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2023</b>			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>45</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	-			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Bettina Kutzer & Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	19.06.2023

<b>Studiengang 02</b>	<b>Intercultural Interaction Design</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2023</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>45</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
Studiengang 01: Information Architecture & Content Creation .....	4
Studiengang 02: Intercultural Interaction Design .....	5
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>6</b>
Studiengang 01: Information Architecture & Content Creation .....	6
Studiengang 02: Intercultural Interaction Design .....	7
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>8</b>
Studiengang 01: Information Architecture & Content Creation .....	8
Studiengang 02: Intercultural Interaction Design .....	8
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	10
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	10
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	10
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	11
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	11
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	12
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	12
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	19
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	19
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	24
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	26
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	27
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	34
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>35</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	36
2 Rechtliche Grundlagen.....	36
3 Gutachtergremium.....	36
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>37</b>
1 Daten zu den Studiengängen.....	37
2 Daten zur Akkreditierung.....	38
<b>V Glossar</b> .....	<b>39</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>40</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01: „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Personelle Ausstattung): Die Hochschule hat sicherzustellen und darzulegen, dass zeitnah jeweils eine geeignete Studiengangsleitung benannt wird, die die inhaltliche Verantwortung für die Studiengänge übernehmen kann.
- Auflage 2 (Studierbarkeit): Im Sinne der Studierbarkeit müssen die Gewichtungen (ECTS, Prüfungsform und -dauer, Anteil Selbststudium) der Module M07 jeweils angepasst oder die Module ggf. in mehrere Module aufgeteilt werden.
- Auflage 3 (Studierbarkeit): Die Hochschule hat in den Modulen M20 jeweils im Hinblick auf die zu erreichende Anzahl an ECTS-Punkten eine ausführlichere Beschreibung der Modul-inhalte zu ergänzen.

## **Studiengang 02: „Intercultural Interaction Design“ (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Personelle Ausstattung): Die Hochschule hat sicherzustellen und darzulegen, dass zeitnah jeweils eine geeignete Studiengangsleitung benannt wird, die die inhaltliche Verantwortung für die Studiengänge übernehmen kann.
- Auflage 2 (Studierbarkeit): Im Sinne der Studierbarkeit müssen die Gewichtungen (ECTS, Prüfungsform und -dauer, Anteil Selbststudium) der Module M07 jeweils angepasst oder die Module ggf. in mehrere Module aufgeteilt werden.
- Auflage 3 (Studierbarkeit): Die Hochschule hat in den Modulen M20 jeweils im Hinblick auf die zu erreichende Anzahl an ECTS-Punkten eine ausführlichere Beschreibung der Modul-inhalte zu ergänzen.

## **Kurzprofile der Studiengänge**

### **Studiengang 01: „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.)**

Der mit Unterstützung von Praxispartnern entwickelte Studiengang „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) ist Teil der Digitalstrategie der Hochschule, die mit ihrem neu gegründeten Institut für digitale Kundenkommunikation (SDI neo) auch eine Schnittstelle in die berufliche Praxis und deren Problemstellungen etablieren will.

Im Mittelpunkt des siebensemestrigen Studiums steht übergeordnet die menschenzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme (human-centered design of interactive systems) mit dem Ziel, Systeme mit guter Gebrauchstauglichkeit (Usability) und positiver Benutzererfahrung (User Experience – UX) realisieren zu können. Allgemeine und notwendige Grundlagen sowohl des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, von Kommunikationstheorie und angewandter Kommunikation sowie Grundsätzen menschenzentrierter Systemgestaltung, UX-Research, ökonomischer Gesetzmäßigkeiten, betriebswirtschaftlicher Grundlagen sowie ethischer Leitlinien werden in den ersten beiden Semestern gelegt (der Studiengang hat eine Reihe von Gemeinsamkeiten und inhaltlichen Überschneidungen mit dem Bachelorstudiengang „Intercultural Interaction Design“ (B.A.)). Die folgenden drei Semester bauen sukzessive Kompetenzen für die beiden Anwendungsfelder Information Architecture und Content Creation auf. Die Module zielen dabei auf Kompetenzen in den Themenfeldern kreative, zielgruppenorientierte Content-Erstellung, Interface Technology und Information Architecture ab. Das Praxissemester zielt darauf ab, die erworbenen Kompetenzen in beruflichen Anwendungsfeldern zu überprüfen, zu erweitern und schließlich im siebten Semester zu reflektieren.

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Während der Praxisphase im sechsten Fachsemester werden die Studierenden online betreut.

Der Studiengang richtet sich an Interessierte, die einen Beruf im Feld UX anstreben, und die ihr Interesse an Kultur und Kommunikation mit einer Profession in der Informationstechnologie verbinden wollen; im Besonderen wendet er sich an Interessierte, die für und mit sozialen Medien oder an der Nahtstelle von interaktiven Medien und kreativer Informationserzeugung arbeiten möchten. Absolventen und Absolventinnen sollen u.a. als Information Architects, Content Creators, Content Strategists oder UX-Spezialisten arbeiten.

## **Studiengang 02: „Intercultural Interaction Design“ (B.A.)**

Der mit Unterstützung von Praxispartnern entwickelte Studiengang „Intercultural Interaction Design“ (B.A.) ist Teil der Digitalstrategie der Hochschule, die mit ihrem neu gegründeten Institut für digitale Kundenkommunikation (SDI neo) auch eine Schnittstelle in die berufliche Praxis und deren Problemstellungen etablieren will.

Im Mittelpunkt des siebensemestrigen Studiums steht übergeordnet die menschenzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme (human-centered design of interactive systems) mit dem Ziel, Systeme mit guter Gebrauchstauglichkeit (Usability) und positiver Benutzererfahrung (User Experience – UX) realisieren zu können. Allgemeine und notwendige Grundlagen sowohl des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, von Kommunikationstheorie und angewandter Kommunikation sowie Grundsätzen menschenzentrierter Systemgestaltung, UX-Research, ökonomischer Gesetzmäßigkeiten, betriebswirtschaftlicher Grundlagen sowie ethischer Leitlinien werden in den ersten beiden Semestern gelegt (der Studiengang hat eine Reihe von Gemeinsamkeiten und inhaltlichen Überschneidungen mit dem Bachelorstudiengang „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.)). Die folgenden drei Semester bauen sukzessive Kompetenzen für das Anwendungsfeld Interaction Design auf. Die Module zielen dabei auf Kompetenzen in den Themenfeldern Human-System Interaction, Task Analysis, User Requirements und Interaction Design ab. Das Praxissemester zielt darauf ab, die erworbenen Kompetenzen in beruflichen Anwendungsfeldern zu überprüfen, zu erweitern und schließlich im siebten Semester zu reflektieren.

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Während der Praxisphase im sechsten Fachsemester werden die Studierenden online betreut.

Der Studiengang richtet sich im Allgemeinen an Interessierte, die einen Beruf im Feld UX anstreben und die ihr Interesse an Kulturen, Interkulturalität und Digitalem mit einer Profession in der Informationstechnologie verbinden wollen; im Besonderen wendet er sich an Interessierte, die an der Analyse von Arbeitsprozessen und der aktiven Transformation in neuen, digitalisierten Arbeitsmodellen mitwirken wollen. Absolventen und Absolventinnen sollen u.a. als Interaction Designer, Localization Experts, UX Architects oder UX-Spezialisten arbeiten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01: „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.)**

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist grundsätzlich in sich konsistent.

Studierende anderer Studiengänge sind an der Hochschule aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, was der Philosophie des SDI München entspricht und studierenden-zentriertes Lehren und Lernen ermöglicht. Die geplanten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur.

Die Lehre soll vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt werden, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) ausreichend gegeben.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind als sehr gut zu bewerten.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) zusammenfassend als grundsätzlich gut.

### **Studiengang 02: „Intercultural Interaction Design“ (B.A)**

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist grundsätzlich in sich konsistent.

Studierende anderer Studiengänge sind an der Hochschule aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, was der Philosophie des SDI München entspricht und studierenden-zentriertes Lehren und Lernen ermöglicht. Die geplanten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur.

Die Lehre soll vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt werden, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) ausreichend gegeben.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind als sehr gut zu bewerten.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium der Gutachtenden einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) zusammenfassend als grundsätzlich gut.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang im Umfang von sieben Semestern.

Der Bachelorstudiengang „Intercultural Interaction Design“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen siebensemestrigen Vollzeitstudiengang.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen wird eine Bachelorarbeit erstellt. Die Bearbeitungszeit für Bachelorarbeiten beträgt gem. § 10 (2) Allgemeine Prüfungsordnung der Internationalen Hochschule SDI München (APO) vier Monate.

Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden in beiden Studiengängen jeweils nach, dass sie in der Lage sind, selbstständig Forschungsfragen abzuleiten und zu definieren sowie diese mittels geeigneter Methoden in einem Forschungsprojekt weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Bachelorstudium an der Internationalen Hochschule SDI München setzt gem. § 3 (1) Immatrikulationsordnung der Internationalen Hochschule SDI München (ImmO) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder fachgebundene

Fachhochschulreife für Fachhochschulen bzw. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für qualifizierte Berufstätige voraus. Neben diesen allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen sind für die beiden geplanten Bachelorstudiengänge gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ImmO als besondere Qualifikationsvoraussetzungen die folgenden Sprachkenntnisse in Anlehnung an die Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorgesehen: Deutsch oder Englisch Niveau B2 (GER).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird jeweils der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

Das in englischer Sprache ausgestellte Diploma Supplement gibt in beiden Fällen Auskunft über das jeweils zugrunde liegende Studium. Dabei wird die gültige Fassung verwendet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Modulbeschreibungen für beide Bachelorstudiengänge enthalten alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Beide Bachelorstudiengänge setzen sich aus jeweils 21 Modulen zusammen. Kein Modul dauert länger als ein Semester. Jedes Modul umfasst mindestens 6 und maximal 16 ECTS-Punkte; eine Ausnahme bildet jeweils das Modul M19, das als Praxissemester 30 ECTS-Punkte ansetzt.

Aus der Notenverteilungsskala (Anlage zum Transcript of Records) geht (gem. § 13 Abs. 5 APO) die statistische Verteilung der Prüfungsgesamtergebnisse innerhalb der Studienkohorte über die vorangegangenen drei Jahre hervor (sobald die ersten Kohorten das Studium abgeschlossen haben).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gem. § 2 Satz 2 APO entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Workload von 25 Arbeitsstunden, soweit sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge nichts anderes ergibt. Derzeit trifft keine Studien- und Prüfungsordnung eine abweichende Regelung, auch nicht bei den hier zur Begutachtung vorliegenden Studiengängen.

In beiden Studiengängen werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Mit dem Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erworben.

In beiden Studiengängen umfasst das Abschlussmodul jeweils 15 ECTS-Punkte, wobei 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 3 ECTS-Punkte auf die mündliche Bachelorprüfung entfallen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Sowohl die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen als auch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen regelt § 15 APO. Anerkennung bzw. Anrechnung ist grundsätzlich zu leisten, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 4 APO können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent des studierten Hochschulstudiums ersetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das hier zur Akkreditierung stehenden Programme wurden als Konzeptakkreditierung vorgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere über die Genesis – von der Idee bis zur Implementierung – dieser Studiengänge gesprochen. Außerdem wurde von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter des SDI dargestellt, wie die Studiengänge künftig nach außen wirken sollten und sich im Ensemble der schon bestehenden Programme der Hochschule wiederfinden.

Im Detail wurde über die Ausrichtung, die damit verbundene Zielgruppe und die späteren Berufsfelder künftiger Absolventinnen und Absolventen gesprochen, insbesondere im Hinblick auf die Unterschiede der beiden zu begutachtenden Studiengänge. Hierbei fiel auf, dass sich die beiden Studiengänge auf der inhaltlichen Ebene und auch auf der Ebene der Qualifikationsziele noch nicht hinreichend voneinander unterscheiden. Ebenfalls wurde diskutiert, dass eine Studiengangsleitung jeweils noch nicht vorhanden ist. Außerdem sprachen die Beteiligten über gegenwärtige innovative Ansätze in der Lehre. Die Lehrenden des Programmes sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird, waren ebenfalls Inhalt der Gespräche. Darüber hinaus wurden die Punkte Studierbarkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiches besprochen sowie wie diese Punkte im Studienprogramm adressiert werden.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Studiengang 01: „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.)**

##### **Sachstand**

Im Mittelpunkt steht übergeordnet die menschenzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme (human-centered design of interactive systems) mit dem Ziel, Systeme mit guter Gebrauchstauglichkeit (Usability) und positiver Benutzererfahrung (User Experience – UX) realisieren zu können. Dabei sind internationale Standards und der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand Fundament, um die entsprechenden Aktivitäten und Rollen zu beschreiben: UX-Projektmanagement, User Research, User Requirements Management, Interaktionsdesign, Informationsarchitektur, Content Creation, User Interface Design, Interface Development und Evaluation/ Testing.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule aus, dass der Bereich UX oft auf die Konzeption und visuelle Gestaltung von Benutzungsschnittstellen reduziert werde, während das Spannungsfeld Informationsarchitektur – Content Creation weitgehend unbeachtet sei; mit dem neu konzipierten Studienprogramm „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) begreift die Hochschule Informationsarchitektur als Kunst und Wissenschaft, die den Inhalt von interaktiven Systemen organisiert und kennzeichnet, um Usability und Auffindbarkeit zu unterstützen, weshalb auch die Aufbereitung der Information, das kreative, entdeckende Erarbeiten von Inhalten im Rahmen dieser Aufgabe berücksichtigt werden soll. Hierbei werden mit der Methode des kreativen Schreibens und anderer Kreativmethoden Inhalte mit verschiedenen Medien für die unterschiedlichsten Nutzungskontexte interaktiver Systeme erschaffen und verglichen.

Die Studienziele werden in der Studien- und Prüfungsordnung wie folgt dargelegt:

„(1) Ziel des Studiums ist es, dass Studierende auf der Basis von wissenschaftlichen Grundlagen und spezifischem Fachwissen in der Lage sind, Informationen und Funktionen mittels methodisch geleiteten Ansätzen zu analysieren und zu strukturieren sowie in angemessene Informationsarchitekturen zu überführen, wie auch dafür adäquate Inhalte zu erstellen. (2) Insbesondere soll der Studiengang die Fähigkeit vermitteln, in diesem Umfeld relevante Kommunikationsprozesse unter Berücksichtigung kultureller Dispositionen methodisch und fachlich kompetent auch unter ethischen Gesichtspunkten zu gestalten. (3) Darüber hinaus fördert der Bachelorstudiengang Information Architecture & Content Creation das Bewusstsein für verantwortliches Handeln im Kontext medialer Informationsaufbereitung und Gestaltung, regt zur Reflexion des eigenen Lernprozesses an, sensibilisiert für Probleme interkultureller Kommunikation, schult Lern- und Teamfähigkeit und trainiert analytische Fähigkeiten. (4) Der Bachelorstudiengang Information Architecture & Content Creation ist modular aufgebaut und ermöglicht der/dem Studierenden individuelle Erweiterungs- und Vertiefungsmöglichkeiten. Der Bachelorstudiengang bietet die Basis, um sich anwendungsorientiert in einem sich ggf. anschließenden Masterstudium weiterzuqualifizieren.“

Der Studiengang richtet sich im Allgemeinen an Interessierte, die einen Beruf im Feld UX anstreben und die ihr Interesse an Kulturen, Interkulturalität und Digitalem mit einer Profession in der Informationstechnologie verbinden wollen; im Besonderen wendet er sich an Interessierte, die für und mit sozialen Medien arbeiten wollen oder die an der Nahtstelle von interaktiven Medien und kreativer Informationserzeugung arbeiten möchten. Absolventinnen und Absolventen arbeiten u.a. als Information Architects, Content Creators, Content Strategists oder UX-Spezialisten.

Die Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit der Fachdisziplin sowie ethische Fragen sowohl hinsichtlich wissenschaftlicher Ansprüche als auch beruflicher Standards erfolgt in ausgewiesenen Lehrveranstaltungen. Eine besondere Rolle nehmen dabei die Module M02 (Wissenschaft), M08 (Ethik), M19 (Praxissemester) und M20 (Reflexion) ein. Personale und soziale

Kompetenzen werden zudem durch im Vordergrund stehende, kollaborative Lehrmethoden gefördert und durch den Anspruch an eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit Wissen, Erfahrungen und Kompetenzen gefördert. Eine Schlüsselrolle nehmen hierbei auch die Module M01 (Einführung in die menschenzentrierte Gestaltung), M03 (Kommunikation) und M06 (Interkulturelle Kommunikation) ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Als übergreifende fachliche Ziele des Studiengangs werden die menschenzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme mit dem Ziel, Systeme mit guter Gebrauchstauglichkeit und positiver Benutzererfahrung realisieren zu können, genannt. Weiterhin ist die Vermittlung sozialer, personaler und methodischer Kompetenzen Bestandteil des Studiengangs. Praktische Erfahrungen erlangen die Studierenden durch integrierte Praktika und Projektarbeiten. Die zukünftigen Lehrenden des Studiengangs erklärten im Gespräch exemplarisch, wo die passenden Kompetenzen gelehrt werden, um das angestrebte Qualifikationsprofil zu erreichen. Im Modulhandbuch, das dem Gutachtergremium zunächst vorgelegt wurde, waren die einzelnen Qualifikationsziele nicht ausreichend in den Kompetenzebenen der Module aufgeführt. Nach der Begehung adressierte die Hochschule diesen Umstand und reichte Unterlagen nach. Die dortige Darstellung überzeugte das Gutachtergremium.

Im Gespräch bleibt zunächst unklar, inwiefern sich die beiden zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge hinsichtlich der Qualifikationsziele und der potenziellen Berufsfelder unterscheiden. Die Hochschule reichte hierzu nach der Begehung eine Darstellung nach, die erörtert, dass beide Studiengänge unter dem Begriff des Digital Media Managers gefasst werden können, sich jedoch hinsichtlich ihrer Spezialisierung unterscheiden. Der Studiengang „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) definiert sich demnach u.a. über die Organisation von Informationen (ISO 5127) und die Struktur von u.a. „Informationsräumen“ (ISO/IEC/IEEE 26511). Der Fokus liegt hierbei im Erstellen und Bereitstellen von Informationen. Die definierten Berufsfelder betreffen den Bereich der Informationstechnologie. Absolventen arbeiten u.a. als Information Architects, Content Creators, Content Strategists oder UX-Spezialisten. Das Gutachtergremium bewertet diese Erläuterungen als ausreichend. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass ein kontinuierliches Monitoring, das die Unterschiede im Hinblick auf die Qualifikationsziele und die angestrebten/zukünftig erreichten Berufsfelder darstellt, für eine weitere Profilschärfung der Studiengänge von Nutzen sein könnte. Es wird deshalb empfohlen, die fachliche/berufliche Entwicklung der Studierenden, auch im Vergleich zu den Studierenden des Studiengangs „Intercultural Interaction Design“ abzubilden, um hier ggf. bei Bedarf eine Nachschärfung begründen und vornehmen zu können.

Die Hochschule stellte im Gespräch überzeugend dar, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, hin zum gesellschaftlichen Engagement, in den verschiedenen Lehrveranstaltungen fallbezogen und praxisorientiert aufgegriffen wird. Das Gutachtergremium war allerdings der Meinung,

dass Aspekte der Ethik zu kurz kamen. Nach der Begehung konnte die Hochschule durch nachgereichte Dokumente jedoch nachweisen, dass die genannten Aspekte der Ethik nun in ausreichender Weise im Curriculum verankert ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Hinblick auf die Qualifikationsziele ein kontinuierliches Monitoring der angestrebten/zukünftig erreichten Berufsfelder der Studierenden betreiben, um bei Bedarf eine Nachschärfung begründen und vornehmen zu können.

### **Studiengang 02: „Intercultural Interaction Design“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Die menschenzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme (human-centered design of interactive systems) hat zum Ziel, Systeme mit guter Gebrauchstauglichkeit (Usability) und positiver Benutzererfahrung (User Experience – UX) zu realisieren. Um dies zu erreichen, sind in internationalen Standards und umfangreicher Literatur entsprechende Aktivitäten und Rollen beschrieben: UX-Projektmanagement, User Research, User Requirements Management, Interaktionsdesign, Informationsarchitektur, Content Creation, User Interface Design, Interface Development und Evaluation/ Testing. Nach Einschätzung der Hochschule werden die aktuellen Herausforderungen an die Gestaltung der Mensch-System-Interaktion dabei aber allzu oft auf einen technischen Aspekt reduziert: die Umsetzung in Prototypen und in Technologien. Das Spannungsfeld der interkulturellen Variationen der Interaktionsgestaltung, die Herausforderungen an eine lokalisierte Modellierung von Aufgaben und Aktivitäten sowie ergänzende Betrachtungen von Internationalisierungsstrategien werde derzeit kaum adressiert (der Fokus liege zumeist auf dem Visuell-Gestalterischen). Im vorliegenden Studiengang liegt der Schwerpunkt daher zum einen auf dem Interaktionsdesign, der Gestaltung von Aktivitäten und der Zuweisung derselben zwischen Mensch und interaktivem System, wobei die Prinzipien der ergonomischen Interaktionsgestaltung gelten, ergänzt durch weitgehende Empfehlungen und Leitfäden aus internationalen Standards und Bereichen industrieller Anwendung; zum anderen liegt der Schwerpunkt auf Kultur und der Interkulturalität der Interaktion von Menschen mit interaktiven Systemen. Hier treffen kulturelle Aspekte und Erfahrungswelten auf ein weites Spektrum an Nutzungskontexten, die jeweils eine Neubewertung von Interaktionsmodellen erfordert, in der die Kultur einen bestimmenden Faktor beisteuert. Insbesondere dieser zweite Aspekt stellt sich gemäß Selbstbericht als deutlich differenzierendes Moment in der aktuellen Ausbildungslandschaft dar.

Die Studienziele werden gemäß Studien- und Prüfungsordnung wie folgt dargelegt:

„(1) Ziel des Studiums ist es, dass Studierende auf der Basis von wissenschaftlichen Grundlagen und spezifischem Fachwissen Problemstellungen hinsichtlich Mensch-System-Interaktion unter besonderer Berücksichtigung interkultureller Einflussfaktoren verstehen, analysieren, beurteilen, sowie angemessene Lösungen der Mensch-System Interaktion konzipieren, spezifizieren und teilweise umsetzen können. (2) Insbesondere soll der Studiengang die Fähigkeit vermitteln, in diesem Umfeld relevante Kommunikationsprozesse unter Berücksichtigung kultureller Dispositionen methodisch und fachlich kompetent unter ethischen Gesichtspunkten zu gestalten. (3) Darüber hinaus fördert der Bachelorstudiengang Intercultural Interaction Design das Bewusstsein für verantwortliches Handeln gerade an der Schnittstelle von Mensch und System, regt zur Reflexion des eigenen Lernprozesses an, sensibilisiert für Probleme interkultureller Kommunikation, schult Lern- und Teamfähigkeit und trainiert analytische Fähigkeiten. (4) Der Bachelorstudiengang Intercultural Interaction Design ist modular aufgebaut und ermöglicht der/dem Studierenden individuelle Erweiterungs- und Vertiefungsmöglichkeiten. Der Bachelorstudiengang bietet die Basis, um sich anwendungsorientiert in einem sich ggf. anschließenden Masterstudium weiterzuqualifizieren.“

Der Studiengang richtet sich im Allgemeinen an Interessierte, die einen Beruf im Feld UX anstreben und die ihr Interesse an Kulturen, Interkulturalität und Digitalem mit einer Profession in der Informationstechnologie verbinden wollen; im Besonderen wendet er sich an Interessierte, die an der Analyse von Arbeitsprozessen und der aktiven Transformation in neuen, digitalisierten Arbeitsmodellen mitwirken wollen. Absolventen und Absolventinnen arbeiten u.a. als Interaction Designer, Localization Experts, UX Architects oder UX-Spezialisten.

Die Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit der Fachdisziplin sowie ethische Fragen sowohl hinsichtlich wissenschaftlicher Ansprüche als auch beruflicher Standards erfolgt in ausgewiesenen Lehrveranstaltungen. Eine besondere Rolle nehmen dabei (wie auch im BA Information Architecture & Content Creation) die Module M02 (Wissenschaft), M08 (Ethik), M19 (Praxissemester) und M20 (Reflexion) ein. Personale und soziale Kompetenzen werden zudem durch im Vordergrund stehende, kollaborative Lehrmethoden gefördert und durch den Anspruch an eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit Wissen, Erfahrungen und Kompetenzen. Eine Schlüsselrolle nehmen hierbei die Module M01 (Einführung in die menschenzentrierte Gestaltung), M03 (Kommunikation) und M06 (Interkulturelle Kommunikation) ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Übergreifende fachliche Ziele des Studiengangs sind die menschenzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme mit dem Ziel, Systeme mit guter Gebrauchstauglichkeit und positiver Benutzererfahrung realisieren zu können. Weiterhin ist die Vermittlung sozialer, personaler und methodischer Kompetenzen Bestandteil des Studiengangs. Praktische Erfahrungen erlangen die Studierenden durch integrierte Praktika und Projektarbeiten. Die zukünftigen Lehrenden des Studiengangs erklärten im

Gespräch, wo die passenden Kompetenzen gelehrt werden, um das angestrebte Qualifikationsprofil zu erreichen. Im Modulhandbuch, das dem Gutachtergremium zunächst vorgelegt wurde, waren die einzelnen Qualifikationsziele nicht in den Kompetenzebenen der Module aufgeführt. Nach der Begehung adressierte die Hochschule diesen Umstand und reichte Unterlagen nach. Die dortige Darstellung überzeugte das Gutachtergremium.

Im Gespräch bleibt außerdem unklar, inwiefern sich die beiden zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge hinsichtlich der Qualifikationsziele und der potenziellen Berufsfelder unterscheiden. Die Hochschule reichte hierzu eine Darstellung nach, die erörtert, dass beide Studiengänge unter dem Begriff des Digital Media Managers gefasst werden können, sich jedoch hinsichtlich ihrer Spezialisierung unterscheiden. Der Studiengang „Intercultural Interaction Design“ fokussiert demnach den Austausch von Informationen zwischen Benutzer und Interaktivem System, u.a. unter Bezugnahme auf interkulturelle Aspekte (ISO 9241-110). Das Gutachtergremium bewertet diese Erläuterungen als ausreichend. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass ein kontinuierliches Monitoring, das die Unterschiede im Hinblick auf die Qualifikationsziele und die angestrebten/zukünftig erreichten Berufsfelder darstellt, für eine weitere Profilschärfung der Studiengänge von Nutzen sein könnte. Es wird deshalb empfohlen, die fachliche/berufliche Entwicklung der Studierenden, auch im Vergleich zu den Studierenden des Studiengangs „Information Architecture & Content Creation“ abzubilden, um hier ggf. bei Bedarf eine Nachschärfung begründen und vornehmen zu können.

Die Hochschule stellte im Gespräch überzeugend dar, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, hin zum gesellschaftlichen Engagement, in den verschiedenen Lehrveranstaltungen fallbezogen und praxisorientiert aufgegriffen wird. Das Gutachtergremium war allerdings der Meinung, dass Aspekte der Ethik zu kurz kamen. Nach der Begehung konnte die Hochschule durch nachgereichte Dokumente jedoch nachweisen, dass die genannten Aspekte der Ethik nun in ausreichender Weise im Curriculum verankert ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Hinblick auf die Qualifikationsziele ein kontinuierliches Monitoring der angestrebten/zukünftig erreichten Berufsfelder der Studierenden betreiben, um bei Bedarf eine Nachschärfung begründen und vornehmen zu können.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Programme sind als Präsenzstudiengänge konzipiert. Wenngleich Online-Formate aufgrund der umfangreich gewonnenen Routine der letzten Jahre und der Ausstattung der Internationalen Hochschule SDI München jederzeit möglich sind, sind sie hier zunächst nicht vorgesehen: Die Erfahrung hat nach Auskunft der Hochschule gezeigt, dass gerade im Bachelorbereich Präsenzunterricht von den Studierenden häufig vorgezogen wird. Zudem profitieren die hier zentralen kollaborativen Lehrmethoden wie Gruppen- und Projektarbeiten i.d.R. sehr vom Präsenzmodus. Grundsätzlich ist es aber denkbar, Lehrveranstaltungen online anzubieten, wenn die Studierenden dies explizit wünschen oder besondere Umstände es erforderlich machen sollten.

Die Studienpläne sehen im sechsten Fachsemester je eine Praxisphase vor, die Studierenden werden in diesem Zeitraum von der Studiengangsleitung online betreut. Das entsprechende Modul M19 zielt auf die systematische Reflexion der Erfahrungen und deren Auswertung ab.

Die Studiengänge haben eine Reihe von Gemeinsamkeiten und inhaltlichen Überschneidungen, die sich auch in den Studienplänen niedergeschlagen, die im Folgenden aber getrennt dargestellt werden.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### **Studiengang 01: „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.)**

##### **Sachstand**

Laut Selbstbericht ist der Studiengang folgendermaßen aufgebaut:

In den ersten beiden Semestern werden allgemeine und notwendige Grundlagen sowohl des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, von Kommunikationstheorie und angewandter Kommunikation sowie Grundsätzen menschenzentrierter Systemgestaltung, UX-Research, ökonomischer Gesetzmäßigkeiten, betriebswirtschaftlicher Grundlagen sowie ethischer Leitlinien werden in den ersten beiden Semestern gelegt. Diese Grundlagen bilden das Fundament für die weitere Entwicklung eines beruflichen Selbstbildes wie auch wissenschaftlichen Anspruchs und Selbstverständnisses.

Die folgenden drei Semester bauen sukzessive Kompetenzen für die beiden Anwendungsfelder Information Architecture und Content Creation auf. Die einzelnen Module kombinieren dabei in jeweils ausgewiesenen Lehrveranstaltungen die theoretische Auseinandersetzung mit dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und entwickeln auf dieser Basis Lösungsmodelle für relevante, aus der

aktuellen Praxis abgeleitete Problemstellungen. Die Module zielen dabei auf Kompetenzen in den Themenfeldern kreative, zielgruppenorientierte Content-Erstellung, Interface Technology und Information Architecture ab und sind aufbauend aufeinander abgestimmt. In diesem Zuge werden theoretische Modelle und Ansätze wie auch Praxislösungen in Gruppenarbeiten methodologisch kritisch geprüft, entwickelt und diskutiert.

Das Praxissemester zielt darauf ab, die erworbenen Kompetenzen in beruflichen Anwendungsfeldern zu überprüfen, zu erweitern und schließlich im siebten Semester zu reflektieren. Mit der im siebten Semester abschließenden Bachelorarbeit wird der Anspruch erhoben, dass die Studierenden in der Lage sind, selbstständig Forschungsfragen abzuleiten und zu definieren sowie diese mittels geeigneter Methoden in einem Forschungsprojekt weitgehend selbstständig zu bearbeiten, was im Zuge des Studiums in unterschiedlichen Szenarien (wie Projektarbeiten, Seminararbeiten, Gruppenarbeiten usw.) sowie im begleitenden Kolloquium erprobt wurde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum des Studiengangs „Information Architecture & Content Creation“ (B.A.) aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur.

Im Bereich der wissenschaftlichen Grundlagen konnte das Gutachtergremium jedoch die für das wissenschaftliche Arbeiten wünschenswerten Kompetenzen „Statistik“ und/oder „Survey“ nicht identifizieren. Deshalb wird vom Gutachtergremium empfohlen Statistik entweder als eigenes Modul in das Curriculum aufzunehmen oder aber deutlich kenntlich zu machen, in welchen Modulen die entsprechenden Kompetenzen erlernt werden.

Insgesamt erschien der Aufbau des Curriculums sehr anspruchsvoll gestaltet. Die vermittelten Grundlagen sind adäquat. Das Gutachtergremium bewertet dies grundsätzlich als sehr gut. Im Hinblick auf die späteren Beschäftigungsfelder der Studierenden erscheint es dem Gutachtergremium sinnvoll zu empfehlen, dass die Hochschule bei den gelehrteten Inhalten perspektivisch das Verhältnis von Grundlagen und vertieftem Fachwissen überprüft und dieses bei Bedarf anpasst.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Statistik entweder als eigenes Modul in das Curriculum aufnehmen oder aber deutlich kenntlich machen, in welchen Modulen die entsprechenden Kompetenzen erlernt werden.
- Die Hochschule sollte perspektivisch das Verhältnis von gelehrten Grundlagen und gelehrttem Fachwissen überprüfen und bei Bedarf eine Anpassung vornehmen.

## **Studiengang 02: Intercultural Interaction Design**

### **Sachstand**

Laut Selbstbericht ist der Studiengang folgendermaßen aufgebaut:

In den ersten beiden Semestern werden allgemeine und notwendige Grundlagen sowohl des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, von Kommunikationstheorie und angewandter Kommunikation sowie Grundsätzen menschenzentrierter Systemgestaltung, UX-Research, ökonomischer Gesetzmäßigkeiten, betriebswirtschaftlicher Grundlagen sowie ethischer Leitlinien gelegt. Diese Grundlagen bilden, analog zum Bachelorstudiengang Information Architecture & Content Creation, das Fundament für die weitere Entwicklung eines beruflichen Selbstbildes wie auch wissenschaftlichen Anspruchs und Selbstverständnisses.

Die folgenden drei Semester bauen sukzessive Kompetenzen für das Anwendungsfeld Interaction Design auf. Die einzelnen Module kombinieren dabei in ausgewiesenen Lehrveranstaltungen die theoretische Auseinandersetzung mit dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Stand und entwickeln auf dieser Basis Lösungsmodelle für relevante, aus der aktuellen Praxis heraus abgeleitete Problemstellungen. Die Module zielen dabei auf Kompetenzen in den Themenfeldern Human-System Interaction, Task Analysis, User Requirements und Interaction Design ab. In diesem Zuge werden theoretische Modelle und Ansätze wie auch Praxislösungen in Gruppenarbeiten methodologisch kritisch geprüft, entwickelt und diskutiert.

Das Praxissemester zielt darauf ab, die erworbenen Kompetenzen in beruflichen Anwendungsfeldern zu überprüfen, zu erweitern und schließlich im siebten Semester zu reflektieren.

Mit der im siebten Semester abschließenden Bachelorarbeit wird der Anspruch erhoben, dass die Studierenden in der Lage sind, selbstständig Forschungsfragen abzuleiten und zu definieren sowie sie mittels geeigneter Methoden in einem Forschungsprojekt weitgehend selbstständig zu bearbeiten, was im Zuge des Studiums in unterschiedlichen Szenarien (wie Projektarbeiten, Seminararbeiten, Gruppenarbeiten usw.) sowie im begleitenden Kolloquium erprobt wurde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum des Studiengangs „Intercultural Interaction Design“ aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur.

Im Bereich der wissenschaftlichen Grundlagen konnte das Gutachtergremium die für das wissenschaftliche Arbeiten wünschenswerten Kompetenzen „Statistik“ und/oder „Survey“ nicht identifizieren. Deshalb wird vom Gutachtergremium empfohlen Statistik entweder als eigenes Modul in das Curriculum aufzunehmen oder aber deutlich kenntlich zu machen, in welchen Modulen die entsprechenden Kompetenzen erlernt werden.

Insgesamt erschien der Aufbau des Curriculums sehr anspruchsvoll gestaltet. Die vermittelten Grundlagen sind adäquat. Das Gutachtergremium bewertet dies grundsätzlich als sehr gut. Im Hinblick auf die späteren Beschäftigungsfelder der Studierenden erscheint es dem Gutachtergremium sinnvoll zu empfehlen, dass die Hochschule bei den gelehrten Inhalten perspektivisch das Verhältnis von Grundlagen und vertieftem Fachwissen überprüft und dieses bei Bedarf anpasst.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Statistik entweder als eigenes Modul in das Curriculum aufnehmen oder aber deutlich kenntlich machen, in welchen Modulen die entsprechenden Kompetenzen erlernt werden.
- Die Hochschule sollte perspektivisch das Verhältnis von gelehrten Grundlagen und gelehrttem Fachwissen überprüfen und bei Bedarf eine Anpassung vornehmen.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Laut Selbstbericht steht allen Studierenden der Internationalen Hochschule SDI München die Möglichkeit offen, ein oder mehrere Auslandssemester zu absolvieren. Die Hochschule akquiriert Fördermittel vom DAAD (Erasmus+ und Promos-Programm) und fördert damit sowohl obligatorische als auch freiwillige Auslandsaufenthalte zum Studium (z.B. an einer ihrer über 50 Erasmus-Partneruniversitäten) oder Praktikum (z.B. im Rahmen des obligatorischen Praxissemesters der Bachelorstudiengänge). Die an den Partneruniversitäten erbrachten Leistungen werden gem. § 15 APO anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind. Die Studierenden werden in regelmäßigen Informationsveranstaltungen zur Mobilität aufgerufen und bei der Planung ihres Auslandsaufenthalts in individuellen Beratungsterminen unterstützt. Für die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes stehen die Jobbörse und das Career Center der Hochschule zur Verfügung. Die Tatsache, dass die Module in den hier begutachteten Studiengängen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, soll die Mobilität der Studierenden zusätzlich fördern.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden auf administrativer Ebene durch Beratungsangebote. Gleichsam akquiriert das SDI externe Mittel, um die Mobilität der Studierenden zu fördern. Das curricular geforderte Praxissemester im sechsten Semester soll im Ausland absolviert werden. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl, Vorbereitung und Organisation, wie auch der finanziellen Förderung des Praxissemesters kann zusammenfassend als sehr gut bewertet werden.

Im Hinblick auf das Auslandssemester fehlen der Hochschule noch passende Partnerhochschulen für die neu eröffneten Studiengänge. Deshalb sollte ein Fokus auf den Ausbau internationaler Hochschulkooperationen gelegt werden. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Zwar werden alle Module in den Studiengängen innerhalb eines Semesters abgeschlossen, doch ist der Einstieg nach einem Auslandssemester erschwert, da viele Kurse nur jährlich angeboten werden und so die Studierenden eventuell ihr Studium um ein ganzes Jahr verlängern müssen. Im Gespräch mit den Studierenden kam zur Sprache, dass eine noch zielgerichtete Beratung in diesem Bereich wünschenswert wäre, um vor dem Hintergrund der Lebenssituation der Studierenden individuelle Lösungen für einen Auslandsaufenthalt zu finden. Dies wird vom Gutachtergremium nicht als Mangel erfasst, sondern als perspektivische Optimierungsmöglichkeit. Deshalb wird angeregt, noch intensiver als bisher Beratungsmöglichkeiten

zu etablieren und sichtbar zu machen. Das Gutachtergremium regt ebenfalls an, das Angebot an Partnerhochschulen auszubauen.

Neben der Förderung der Mobilität ins Ausland, regt die Hochschule auch die Internationalisierung zu Hause an. Die interkulturelle Ausrichtung der Studiengänge und die Möglichkeit der zweisprachigen Lehre sind besonders attraktiv für Studienbewerber\*innen aus dem Ausland.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Nach Angaben der Hochschule sehen beide Studiengänge jeweils insgesamt 83 Semesterwochenstunden vor. Die Grundlagenmodule (M01 bis M08) beinhalten zum Teil Lehrinhalte, die auch in anderen Studiengängen gelehrt werden, insbesondere im Studiengang „International Communication and Business“ (B.A.). Synergien sind damit möglich, nicht aber zwingend vorgesehen.

Laut Selbstbericht wird in jedem Studiengang der Internationalen Hochschule SDI München die Lehre zu mindestens 50 Prozent durch Professoren und Professorinnen erbracht. Um diese Mindestquote auch bei Erweiterung des Studienangebots erfüllen zu können, sieht die Personalaufwuchsplanung der Hochschule eine entsprechende Erhöhung der professoralen Vollzeitstellenäquivalente (VZÄ) vor. Konkret ist zum Wintersemester 2023/24 mit Blick auf die beiden neuen Bachelorstudiengänge die Besetzung neuer Professuren vorgesehen. Die Denominationen orientieren sich in diesen Fällen an den Studiengangsbezeichnungen und spiegeln damit auch die jeweiligen Spezialisierungen wider.

Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz und sind geregelt in § 11 Abs. 3 Grundordnung der Internationalen Hochschule SDI München. Neben professoralen Lehrpersonen und festangestellten Lehrkräften für besondere Aufgaben setzt die Internationale Hochschule SDI München nach eigenen Angaben in der Lehre freiberufliche Dozenten und Dozentinnen (Lehrbeauftragte) ein. Lehrbeauftragte müssen gem. Grundordnung die in §§ 31 und 32 BayHSchPG bestimmten hochschulrechtlichen Kriterien (abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, mindestens dreijährige berufliche Praxis) und spezielle Qualifikationsanforderungen erfüllen, die in einem Qualitätshandbuch (Prozess 2.1.6 „Auswahl von Lehrbeauftragten“) festgelegt sind.

Laut Selbstbericht findet in regelmäßigen Abständen die sogenannte Professorenrunde statt, in der studiengangübergreifende Themen besprochen werden, die auch der didaktischen Weiterentwicklung dienen, wie z.B. neue Lehr- oder Prüfungsformen oder Erfahrungen mit bestehenden Formaten. Zudem findet ein- bis zweimal im Semester ein professoral organisiertes Online-Kolloquium über didaktische Themen („Workcafé online“) statt, das allen Lehrenden der Hochschule offensteht. Darüber hinaus werden bei Bedarf Fortbildungsveranstaltungen mit externen Referentinnen und Referenten organisiert, an denen auch Studierende teilnehmen können. Ein wichtiges Ziel hierbei ist es, gemeinsame Lernräume zu schaffen. Diese Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Hochschule kostenlos, die Teilnahme ist freiwillig.

Individuelle Qualifizierungsmaßnahmen können nach Angaben der Hochschule bei der bzw. dem Qualitätsbeauftragten beantragt werden. Die Beantragung von studiengangsspezifischen Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen obliegt den Studiengangsleitungen. Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung erfolgen über Antrag beim Kanzleramt.

### **Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, war das vorgesehene Lehrpersonal zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht vollständig zugegen. Die Lehre soll demnach – wie es sich in den Gesprächen herausstellte – für die ersten zwei Semester beider neuer Studiengänge von bereits an der Hochschule lehrendem Personal übernommen werden. Während das Gutachtergremium die Absicherung der Lehre zum Studienstart durch eine solche Maßnahme als gesichert betrachtet, ist es jedoch der Ansicht, dass die Hochschule sicherstellen muss, dass jeweils eine Studiengangsleitung benannt wird, die die inhaltliche Verantwortung für die Studiengänge vorerst übernehmen kann. Das Lehrpersonal (und die Lehrbeauftragten) kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums auch gut davon Gebrauch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule hat sicherzustellen und darzulegen, dass zeitnah jeweils eine geeignete Studiengangsleitung benannt wird, die die inhaltliche Verantwortung für die Studiengänge übernehmen kann.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Die Internationale Hochschule SDI München hat ihren Sitz auf dem Campus des SDI München. Der Campus wurde 2011 erworben und saniert. 2018 wurden im C-Gebäude weitere Unterrichtsräume geschaffen. Im C-Gebäude befindet sich auch das SDI-eigene Studentenwohnheim mit derzeit 70 Zimmern, die als Einzel- oder Doppelzimmer genutzt werden können und insbesondere für die Akquise ausländischer Studierender einen direkten Mehrwert bedeuten. Die Lehrveranstaltungen der Internationalen Hochschule SDI München finden schwerpunktmäßig in der Ebene 5 des Hauptgebäudes (Gebäude A) mit vier Vorlesungsräumen für jeweils 30 Studierende sowie im Audimax mit insg. 600 m<sup>2</sup> (Gebäude B) mit maximal 300 Plätzen statt. Zusätzlich nutzt die Hochschule zwei große Vorlesungsräume für 80 bzw. 60 Studierende sowie zwei kleinere Vorlesungsräume für jeweils 30 Studierende mit insgesamt 356 m<sup>2</sup>. Alle Räume verfügen über eine moderne IT-Infrastruktur mit WLAN und Beamern sowie Whiteboards, Flipcharts und eine moderne Möblierung. Zudem stehen sechs PC-Räume sowie eine Bibliothek zur Verfügung, die derzeit konzeptionell überarbeitet wird und mittelfristig als Lernwerkstatt dienen soll. Neben den Hörsälen und Unterrichtsräumen verfügen die Gebäude über 15 Verwaltungsräume einschl. Büros für die Professorinnen und Professoren, ein Dozentenzimmer, die Service-Bereiche (Studienamt, Prüfungsamt, International Office), einen Empfangsbereich sowie mehrere offene Aufenthaltsbereiche, ein Bistro mit Vollküche und einen Innenhof, der auch für Veranstaltungen genutzt werden kann.

Laut Selbstbericht verfügt die Hochschule über eine umfangreiche IT-Infrastruktur, Präsentationstechnik und weitere technische Einrichtungen für den Lehrbetrieb, die die grundsätzlichen Anforderungen der beiden Bachelorstudiengänge bereits weitestgehend abdecken. Hinsichtlich speziellerer Bedarfe wie Software für visuelle Informationsstrukturierung (Cluster, Mindmaps, Sitemaps, Navigation usw.), Mixed Reality Ausstattung (AR/VR/MR) oder Prototyping Software soll auf Open Source Programme zurückgegriffen werden, die i.d.R. in ausreichender Qualität frei verfügbar sind (z.B. Flows: draw.io oder Prototyping: InVision, Uizard, Figma, Mockplus, Balsamiq). Ergänzend fand laut Selbstbericht im Januar 2023 ein Workshop zur Service- und System-Landscape statt, in dem weitere relevante Fachliteratur, Programme, Ressourcen, Produkte, Systeme und Services gesammelt werden sollen, um sie den Studierenden zum Studienstart im Wintersemester 2023/24 an den jeweiligen zentralen Stellen (wie Bibliothek, IT) zur Verfügung stellen zu können. Ein weiteres Ziel des Workshops ist die grundsätzliche (Neu-)Bewertung der bestehenden Lösungen unter den Gesichtspunkten Menschenzentrierung und Nachhaltigkeit.

Die Entwicklung beider Studiengänge wird im Rahmen der Future Skills-Förderung durch Start Into Media gefördert, eine von der Bayerischen Staatskanzlei geförderte Initiative unter dem Dach der Medien.Bayern GmbH. Sie koordiniert die Medienaus- und -weiterbildung in Bayern.

### **Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge Studiengang verfügen nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Ein Konzept für die künftige geplante Ausstattung wurde von der Hochschule vorgelegt. Die Ausstattung, die für den Start der Studiengänge zur Verfügung steht, überzeugte das Gutachtergremium. In diesem Zusammenhang soll angeregt werden, die zur Verfügung stehenden Mittel zunächst im Sinne der zukünftig zu besetzenden Professuren zurückzuhalten, um deren fachliche Schwerpunkte unterstützen zu können. Im Hinblick auf die zukunftssträchtigen Themen VR/MR soll angeregt werden, diese neben der Hardware-Ausstattung auch durch unterstützende Lehrveranstaltungen zu komplementieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die vorgesehenen Prüfungsformen der beiden Studiengänge sind Klausur (60 Minuten), Projektarbeit, Seminararbeit (8 oder 12 Seiten Umfang, je nach Semester), Präsentation bzw. Referat, Portfolio sowie die abschließende Bachelorarbeit und zugehörige mündliche Prüfung.

Die im Studienplan und im Modulhandbuch festgeschriebene Prüfungsform orientiert sich laut Selbstbericht an den jeweiligen Lehrinhalten, wobei Erfahrungen aus anderen, bereits bestehenden Studiengängen berücksichtigt wurden. Modulteilprüfungen oder Kombinationsprüfungen sind nicht vorgesehen und aufgrund der Modulgestaltung auch nicht notwendig. Die konkrete Gestaltung der Prüfungen folgt den im Modulhandbuch festgeschriebenen Qualifikationszielen.

Exklusive der Bachelorprüfung sehen beide Studiengänge jeweils 19 Prüfungen vor:

- 1. Semester: vier Prüfungen,
- 2. Semester: drei Prüfungen,
- 3. Semester: vier Prüfungen,
- 4. Semester: drei Prüfungen,
- 5. Semester: drei Prüfungen,
- 6. Semester: keine Prüfung (Praxissemester),

- 7. Semester: eine Prüfung (drei, wenn die Bachelorprüfung hinzugezählt wird).

Der Prüfungszeitraum beginnt nach Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters und umfasst jeweils zwei bis drei Wochen.

### **Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert. Bei den Modulen BA IACC M02 (Research I) und BA IID M10 (Task Analysis) fiel allerdings auf, dass die Prüfungsform der Projektarbeit im Modulhandbuch nicht konkret beschrieben wird. Hier wäre eine genauere Beschreibung wünschenswert.

Die Vielfalt der angebotenen Prüfungsformen ist angebracht. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden am SDI regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Positiv bewertet das Gutachtergremium, dass die Studierenden im Gespräch herausgestellt haben, dass Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf bereits etablierte Studiengänge von studentischer Seite bezüglich der Prüfungsorganisation von der Studiengangsleitung aufgenommen und bereits umgesetzt wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Transparenz sollte die Definition der Prüfungsformen in das Modulhandbuch übertragen werden.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Lehrveranstaltungen in allen Studiengängen werden nach Angaben der Hochschule zentral geplant, so dass nicht nur Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen ausgeschlossen sein sollte, sondern auch Lehrveranstaltungen von allgemeinem Interesse für alle zugänglich geplant werden können. Die regulären Lehrveranstaltungen konzentrieren sich in den meisten Studiengängen auf max. drei Unterrichtstage pro Woche, um v.a. Studierenden mit (Neben-) Job und Pendlern entgegenzukommen.

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden neben ihren Immatrikulationsunterlagen auch ihre Campus-Net-Kennung, mit der sie Zugang zur E-Learning-Plattform eISDI und dem Serviceportal my.SDI haben. In eISDI werden die Studierenden zu Studienbeginn im zweisprachigen

Nachrichtenraum für HS-Studierende (Deutsch und Englisch) eingeschrieben. Hier finden sie die Kontaktdaten der Ansprechpersonen in Lehre und Organisation der Hochschule, sämtliche relevanten Ordnungsmittel einschl. Modulhandbücher und Informationen zum Studium (Stundenplan, Öffnungszeiten Bibliothek, Academic Calendar). Abweichungen vom regulären Studienbetrieb (z.B. aufgrund der Erkrankung von DozentInnen, Raumänderungen usw.) werden ebenfalls hierüber kommuniziert. Für internationale Studierende gibt es einen zusätzlichen Raum mit weiterführenden Informationen zum Studium und Leben in Deutschland. Auf my.SDI finden die Studierenden bereits vor Studienbeginn ihre Immatrikulationsbescheinigung zur Vorlage bei BAföG, Arbeitgeber, Familienkasse usw. sowie verschiedene Antragsformulare (Anerkennung, Anrechnung, Beurlaubung, Eintrag von besuchten Wahlfächern ins Diploma Supplement).

Bereits beim Welcome Day der Hochschule, der in Präsenz und online besucht werden kann, werden laut Selbstbericht sämtliche Beratungsmöglichkeiten im Hinblick auf Studien- und Prüfungsorganisation, Karriere, Auslandsaufenthalt, Finanzierung, Stipendium, IT-Support usw. vorgestellt. Für individuelle, aber auch allgemeine fachliche und organisatorische Beratungen stehen die Studiengangsleitungen, Student Services und das Prüfungsamt in ihren Sprechstunden und nach Vereinbarung persönlich und telefonisch sowie per E-Mail zur Verfügung.

Prüfungen finden nach Angaben der Hochschule grundsätzlich im sog. Prüfungszeitraum (zwei bis drei Wochen) statt. Dieser schließt gemäß der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern an das Ende der Vorlesungszeit an. Die Prüfungsformen Referat bzw. Präsentation können im Rahmen von Lehrveranstaltungen während des Semesters stattfinden. Dies steht im Einklang mit dem sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 6 und 7 APO ergebenden generellen Kompetenzziel, Ergebnisse „in der Diskussion“ mit anderen Teilnehmenden zu erläutern. Die Prüfungstermine werden zentral vom Prüfungsamt geplant, sodass sichergestellt ist, dass jedenfalls keine Pflichtfachprüfungen parallel stattfinden.

In den hier begutachteten Studiengängen sind laut Selbstbericht maximal vier Prüfungen pro Semester vorgesehen. Sämtliche prüfungsrelevanten Dokumente (Prüfungsordnungen, Studienpläne, Modulhandbücher) sind für Studierende und Prüfende auf eISDI einsehbar. Dort sind auch alle hochschulöffentlichen Bekanntmachungen abrufbar. Diese sind darüber hinaus in einer Vitrine in der fünfte Ebene einsehbar. Im Serviceportal my.SDI ist für Studierende und Prüfende ein personalisierter digitaler Prüfungsplan abrufbar, aus dem ersichtlich ist, in welchem Fachsemester welche Prüfungen laut Studienplan vorgesehen sind. Auch die Prüfungsanmeldung und Bekanntgabe der zuletzt erzielten Bewertungen erfolgen elektronisch über my.SDI. Anmelde- und Prüfungszeitraum werden innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die konkreten Prüfungstermine werden ca. zwei Monate vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben.

Im Rahmen der jedes Semester stattfindenden Lehrevaluation wird nach Angaben der Hochschule die Arbeitsbelastung der Studierenden abgefragt. Die Auswertung der Rückmeldungen erfolgt sowohl studiengangübergreifend als auch einzeln für jeden Studiengang, so dass die Studiengangsleitungen im Rahmen der Semestertreffen aller Lehrenden des Studiengangs die Ergebnisse vorstellen und bei Bedarf konzeptionelle Weiterentwicklungsmaßnahmen ergreifen können, sowohl im akuten Fall kurzfristig als auch im Zuge einer Reakkreditierung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienorganisation ist planbar und verlässlich und damit für die Studierenden transparent und nachvollziehbar. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden, insofern der Regelstudienplan eingehalten wird, überschneidungsfrei geplant und angeboten. Die Gutachtergruppe erkennt im vorliegenden Curriculum keine systematischen organisatorischen Hürden, die ein Studium in Regelstudienzeit nicht möglich machen würden. Die Anzahl der Prüfungen, die im Studium und in den jeweiligen Semestern gefordert werden, ist angemessen.

In Hinblick auf die Studierbarkeit erscheint das Modul M07 mit einer Vergabe von 10 ECTS bei 4 SWS nicht stimmig. Die Prüfungsform Klausur (60 min) erscheint hier nach Umfang und Volumen nicht angemessen, zumal offen bleibt, wie genau sich der Anteil des Selbststudiums in diesem Modul darstellt. Hier müssen die Gewichtungen des Moduls angepasst werden oder in Betracht gezogen werden, das Modul aufzuteilen.

Darüber hinaus erscheint die Gewichtung im Modul M20 verbesserungswürdig. Das Verhältnis von Inhalt und erreichten ECTS-Punkten blieb im Verlauf der Begehung unklar. Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die zu erreichende Anzahl an ECTS-Punkten eine ausführlichere Beschreibung der Modulinhalte nötig ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Im Sinne der Studierbarkeit müssen die Gewichtungen (ECTS, Prüfungsform und -dauer, Anteil Selbststudium) der Module M07 jeweils angepasst oder die Module ggf. in mehrere Module aufgeteilt werden.
- Die Hochschule hat in den Modulen M20 jeweils im Hinblick auf die zu erreichende Anzahl an ECTS-Punkten eine ausführlichere Beschreibung der Modulinhalte zu ergänzen.

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte: Sachstand**

Die Konzeption beider Studiengänge erfolgte laut Selbstbericht in enger Abstimmung mit Expertinnen und Experten aus der beruflichen Praxis. Sie basiert zum einen auf den aktuellen (und regelmäßig überprüften) internationalen Standards der ISO (Internationale Organisation für Normung) und teilweise der IEC (Internationale Elektrotechnische Kommission) – vgl. ISO 9241-11, ISO 9241-110, ISO 9241-112, ISO 9241-125, ISO 9241-161, ISO 9241-210, ISO/IEC 25060 – sowie auf aktueller Literatur und wissenschaftlichen Veröffentlichungen (z.B. Intelligent Human Computer Interaction, Springer, 2021 und Advances in Information Architecture: The Academics/ Practitioners Roundtable 2014–2019, Springer, 2022).

Es finden nach Angaben der Hochschule regelmäßig internationale Konferenzreihen statt, in denen zu den Themen Information Architecture/ Content Strategie und Interaction Design referiert und publiziert wird (CHI, UXPA International Conference, HCI International, usw.). Darüber hinaus bieten internationale Netzwerke Austauschmöglichkeiten von neuesten Erkenntnissen (User Experience Professionals Association, ACM SIG CHI). Standardgemäß finden an der Internationalen Hochschule SDI München regelmäßige Workshops aller in Lehre und Forschung Beteiligten eines Studiengangs statt, in denen der Austausch über Stimmigkeit des Curriculums, Prüfungsformen, Inhalten und Forschungsstand gepflegt wird.

Die Hochschule verfügt über ein jährliches Forschungsbudget, aus dem Anschubfinanzierungen für Forschungsprojekte beantragt werden können (Qualitätshandbuch Prozess 2.1.2 „Vergabe hochschulinterner Forschungsgelder“). Auch zur Ausrichtung von oder der Teilnahme an Konferenzen und Tagungen können Mittel bereitgestellt werden.

#### **Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Formen von Konferenzreihen und Mitgliedschaft und internationale Fachnetzwerke bewertet das Gutachtergremium als geeignet.. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch die benannten Workshops kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien zu gewährleisten. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ausreichend vorgenommen und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung gewährleistet.

Obwohl durch die Gespräche deutlich wurde, dass die Lehre auf dem aktuellen Forschungsstand angepasst Allerdings fiel bei der Betrachtung der Modulhandbücher auf, dass die Angabe aktueller Forschungsliteratur oftmals fehlt. Hier empfiehlt das Gutachtergremium, aktuelle Literatur in die Modulbeschreibungen zu inkludieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die aktuelle Forschungsliteratur sollte in die Modulbeschreibungen inkludiert werden.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte: Sachstand**

Die Hochschule folgt dem Qualitätsmodell LQW (Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung). Dieses Modell stellt Lehre und Forschung als Kernleistungen der Hochschule in den Mittelpunkt und beurteilt diese nach der Maxime des „gelungenen Lernens“. Der strategische Fokus des Bereichs Qualität liegt damit auf Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre und wird durch die transparente Dokumentation der Regelungen und Prozesse, welche Lehre und Forschung ermöglichen und unterstützen (Führungs-, Schlüssel- und Unterstützungsprozesse), ergänzt (das aktuelle Qualitätshandbuch befindet sich derzeit in Überarbeitung).

Jedes Semester wird eine Lehrevaluation unter den Studierenden durchgeführt. Sie bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester, welche aber aufgrund einer in der Vergangenheit spürbaren Evaluationsmüdigkeit inzwischen nicht mehr einzeln erfasst werden. Vielmehr beinhaltet der Fragebogen neben einer Workload-Erhebung u.a. offene Fragen, die die Studierenden ermuntern, eigene Kommentare sowie konkrete Mängel und Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Die Auswertung erfolgt sowohl studiengangübergreifend als auch einzeln für jeden Studiengang, um den Studiengangsleitungen konkrete Ergebnisse für ihren Studiengang zur Verfügung stellen zu können. Die Befragung wird je nach Studierenden-Zielgruppe auf Deutsch, Englisch und/oder Spanisch durchgeführt. Der Prozess der Evaluierung ist im Qualitätshandbuch der Hochschule geregelt.

Regelmäßig, zuletzt im Juli 2019, werden zusätzlich Absolventenstudien durchgeführt. Die Fragen beziehen sich auf das an der Hochschule absolvierte Studium in der Retrospektive, auf die aktuelle berufliche Tätigkeit bzw. auf ein derzeitiges Weiterstudium, auf für die Arbeitswelt wertvolle Inhalte und Schlüsselkompetenzen, auf Employability und die weiteren beruflichen Pläne der AbsolventInnen. Die im Rahmen beider Evaluationen erfassten Daten werden online mithilfe des Tools „Zensus“ anonym und verschlüsselt erhoben und ausgewertet, ebenso werden die Ergebnisse kommuniziert.

Die Ergebnisse fließen ggf. in die Überarbeitung des aktuellen und die Ausarbeitung zukünftiger Studienangebote sowie in die Bewerbung der Studiengänge ein.

Die Workshops aller in Lehre und Forschung Beteiligten eines Studiengangs ziehen im Austausch über Stimmigkeit des Curriculums, Prüfungsformen, Inhalte und Forschungsstand Resümee und beziehen hierbei auch die Evaluationsergebnisse mit ein. Bei geplanten, umfassenderen Änderungen werden Studierende (wenn möglich Vertretungen der studentischen Fachschaft) in den Diskurs und den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut. Das SDI hat ein Qualitätsmanagementsystem, das von den Studierenden rege genutzt wird. Weiterhin wird eine große Feedbackkultur gelebt, die die Studierenden dazu ermutigt, ihre Meinungen kundzutun und an der stetigen Weiterentwicklung des Curriculums mitzuarbeiten. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Um perspektivisch sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Qualifikationsziele der beiden Studiengänge zu unterschiedlichen Berufsbildern führen, wird empfohlen, dass im Rahmen der Qualitätssicherung die beruflichen Aussichten bzw. die berufliche Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen abgefragt werden, sodass im Bedarfsfall weitere Profilschärfungen durchgeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um perspektivisch sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Qualifikationsziele der beiden Studiengänge zu unterschiedlichen Berufsbildern führen, wird empfohlen, dass im Rahmen der Qualitätssicherung die beruflichen Aussichten bzw. die berufliche Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen abgefragt werden, sodass im Bedarfsfall weitere Profilschärfungen begründet und durchgeführt werden können.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte: Sachstand

Bereits 2009 erarbeitete die Hochschule ein erstes Gleichstellungskonzept, das im Wesentlichen aus der Untersuchung des Frauenanteils in allen Gruppen und wissenschaftlichen Qualifikationsebenen der Hochschule sowie einer Stärken-Schwächen-Analyse bisheriger Gleichstellungsmaßnahmen und daraus resultierender Handlungsempfehlungen bestand und 2012 aktualisiert wurde. Als Konsequenz der Erkenntnisse wurde 2012 das Amt des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten an der Hochschule institutionalisiert und ihre bzw. seine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Senat beschlossen, seit 2015 ist die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte darüber hinaus stimmberechtigtes Mitglied in Berufungskommissionen.

Ein durch Diversität und Vielfalt geprägtes (Arbeits-) Umfeld und ein respekt- und vertrauensvoller Umgang miteinander gehören gemäß Leitbild und Auskunft im Selbstbericht zu den Grundwerten der Internationalen Hochschule SDI München. Sie vertritt ein breites Gleichstellungsverständnis, das sich nicht nur auf die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, sondern auch auf die Bereiche Alter, Religion und Weltanschauung, ethnische Zugehörigkeit, physische Fähigkeiten und sexuelle Orientierung erstreckt. Die derzeitige Gleichstellungsbeauftragte setzt den besonderen Fokus auf kulturelle Diversität und begreift den Umgang mit Vielfalt als holistischen Ansatz, eine Lern- und Lehratmosphäre zu schaffen, die es allen Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule erlaubt, ihr volles Potenzial zu entfalten. Das Ziel besteht demnach darin, die Vielfalt zu nutzen und bewusst zu gestalten (Diversität als Ressource).

Den Nachteilsausgleich regelt studiengangübergreifend § 14 APO. Er kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Den Studiengangsleitungen obliegt die Verantwortung zur Einhaltung und Umsetzung.

### Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die SDI-München setzt eine Vielzahl von Maßnahmen zur Sicherung Geschlechtergerechtigkeit um, unter anderem die Verankerung der Gleichstellung in der Geschäftsordnung des Präsidiums, sowie die Einbindung der oder des Gleichstellungsbeauftragten in Einstellungs- und Berufungsverfahren. Aus den eingereichten Dokumenten und den durchgeführten Gesprächen mit der Hochschulleitung geht hervor, dass die Hochschule eine faire und diskriminierungsfreie Bildungsumgebung bietet. Die Hochschule bemüht sich, für die Studierenden von außerhalb Europas eine finanzielle Förderung zu finden und ermöglicht diesen, die Immatrikulationsgebühren in kleineren Raten zu bezahlen. Darüber hinaus setzt die Hochschule adäquate Maßnahmen zur Unterstützung von trans\*, inter\* und nicht-binären Studierende um.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Die Vor-Ort Begehung fand online statt
- Die Hochschule reichte folgende Unterlagen nach:
  - Überarbeitete Modulhandbücher
  - Businessplan
  - Beispiel-Modulklausuren
  - Studierendenzahlen hochschulweit
  - Überblicksdarstellung Abgrenzung der Studiengänge (auch im Bezug auf bereits existierende Studiengänge)

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Gerd Beneken, Leiter Bachelorstudiengang Informatik, Technische Hochschule Rosenheim
- Prof. Dr. Constance Richter, Lehrstuhl Technische Dokumentation, Hochschule Aalen

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- Dr. Kerstin Röse, Leiterin der User Experience Group Deutschland bei Siemens Technology

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- Laura Flethe, Design (B.A.), Schwerpunkte Kommunikationsdesign & Mediendesign, FH Münster

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zu den Studiengängen**

*Keine, da Konzeptakkreditierung*



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	17.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	03./04.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)